



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Konstituierende Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 17.11.2008, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil		Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisausschusses <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	025/2008
3	Wahlprüfungsentscheidung <i>BE: Dirk Gebhard, Kreiswahlleiter</i>	026/2008
4	Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	008/2008
5	Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	009/2008
6	Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	010/2008
7	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	011/2008
8	Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	012/2008
9	Bestimmung der Vorsitzenden für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	031/2008
10	Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	013/2008
11	Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	014/2008
12	Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	016/2008
13	Bestellung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	017/2008
14	Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	018/2008
15	Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Seniorenzentrum „Albert Schweizer“ gGmbH <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	019/2008
16	Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in die Gesellschafterversammlung der VerkehrsManagement GmBH <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	020/2008
17	Bestellung von Mitgliedern des Kreistages in den Aufsichtsrat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	021/2008
18	Entsendung von Vertretern des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	022/2008
19	Bestimmung von zwei Regionalräten und ihren Stellvertretern in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	023/2008
20	Wahl eines Mitgliedes in den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg <i>BE: Oliver Höhno, Leiter Büro des Landrates</i>	024/2008
21	Zwischenbericht nach § 6 Abs. 5 Betriebssatzung des Eigenbetriebes Rettungsdienst Stand 31.08.2008 <i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	027/2008
22	Gebührensatzung des Rettungsdienstes <i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	028/2008
23	Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Reiner Sehring, Leiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i>	029/2008
24	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe <i>BE: Jens Scheithauer, Amtsleiter Jugendamt</i>	030/2008
25	Öffentliche Informationen und Anfragen	
B) Nichtöffentlicher Teil		
26	Entlastung für die Jahresrechnung 2007 des Landkreises Elbe-Elster <i>BE: Steffen Voigt, Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt</i>	015/2008
27	Nichtöffentliche Informationen und Anfragen	

Veröffentlichung der in der Konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 27.10.2008 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 001/2008 Wahl des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Abgeordneten Herrn Andreas Holfeld zum Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 002/2008 Wahl der Stellvertreter des Kreistagsvorsitzenden

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte a) Frau Barbara Hackenschmidt zur ersten Stellvertreterin und b) Herrn Uve Gliemann zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 003/2008 Bildung des Kreisausschusses, hier: 1. Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze; 2. Sitzverteilung und Ausschussbesetzung; 3. Regelung über den Ausschussvorsitz

Der Kreistag beschließt: 1. Der Kreisausschuss besteht aus 10 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat. 2. Für den Kreisausschuss wird folgende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung festgestellt:

Fraktion	Anzahl der Sitze	Mitglied	stellv. Mitglied
CDU	3	Ch. Jaschinski A. Holfeld Th. Lehmann	C. Schülzchen Dr. E. Wolf R. Genilke
SPD-B90/ Grüne	3	L. Kilian B. Hackenschmidt P. Schwarz	M. Fischer Dr. J. Spillecke Dr. K.-D. Britze
Die Linke.	2	J. Pfützner U. Miething	B. Raum C. Steinmetzer-Mann
LUN	1	D. Kestin	U. Gliemann H. Löwe
FDP/BfF/ UWG	1	U. Hartenstein	U. Jachmann

3. Der Landrat führt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 2 BbgKVerf den Vorsitz im Kreisausschuss.

Beschluss Nr. 004/2008 Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung der Hauptsatzung)

Beschluss Nr. 005/2008 Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 006/2008 Sitzungsplan für das Kalenderjahr 2009

Der Kreistag beschließt den Terminkalender für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für das Kalenderjahr 2009. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 51-108/2008 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung der Satzung)

Beschluss Nr. 14-35/2008 Geprüfter Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest. 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 38.641,49 € wird für Investitionen verwendet. 3. Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2007.

Beschluss Nr. 14-36/2008 Geprüfter Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest. 2. Vom Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 100.620,95 € werden a. 65.620,95 € auf neue Rechnungen vorgetragen, b. 35.000,00 € an den Landkreis Elbe-Elster abgeführt. 3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2007.

Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster

vom 28. Oktober 2008

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 01	Name, Sitz, Gebiet
§ 02	Wappen, Dienstsiegel, Flagge
§ 03	Einwohnerbeteiligung, Einwohnerantrag, Bürgerentscheid
§ 04	Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
§ 05	Mitglieder des Kreistages
§ 06	Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
§ 07	Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter
§ 08	Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
§ 09	Einberufung des Kreistages
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Kreisausschuss
§ 12	Jugendhilfeausschuss
§ 13	Beratende Ausschüsse
§ 14	Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung
§ 15	Gleichstellungsbeauftragte
§ 16	Integrationsbeauftragte
§ 17	Landrat
§ 18	Beigeordnete
§ 19	Personalangelegenheiten
§ 20	Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 21	Geschlechtsspezifische Formulierungen
§ 22	Inkrafttreten

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Elbe-Elster“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus der Gesamtheit der zum Landkreis gehörenden Städte und Gemeinden.
- (3) Der Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Herzberg (Elster). Die Verwaltung hat Außenstellen, soweit dies für eine bürgernahe und wirtschaftliche Verwaltung erforderlich ist.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:
Im gevierteilten Schild oben vorn neunmal von Gold und Schwarz geteilt,
hinten in Silber ein goldbewehrter rückschauender roter Stier;
unten vorn in Gold ein rotbewehrter und rotgezungter, aufgerichteter schwarzer Löwe,
hinten neunmal von Rot und Silber geteilt.
Das Wappen des Landkreises ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Elbe-Elster und führt oberhalb des Wappens in Großbuchstaben die Umschrift: LANDKREIS ELBE-ELSTER.
Das Dienstsiegel des Landkreises ist in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

(3) Der Landkreis führt eine von Schwarz und Gold geteilte Flagge. Die Farben der Flagge sind aus den sächsischen Farben des Wappens abgeleitet. Die Flagge ist sowohl bei senkrechter wie waagerechter Aufhängung senkrecht geteilt und trägt das Wappen so, dass die Spaltlinie des Schildes auf die Farbtrennungslinie zu liegen kommt. Die Flagge des Landkreises ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

§ 3

Einwohnerbeteiligung und -unterrichtung

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnern in einer Einwohnerversammlung erörtert werden. Der Kreistag soll eine Einwohnerversammlung anberaumen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern beantragt wird.
- (3) Jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (4) Für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 15 BbgKVerf wird die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.
- (5) Nähere Einzelheiten regelt eine gesonderte Satzung.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

- (1) Der Kreistag entscheidet insbesondere:
- gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises ab einem Wert von 250.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - über Ankäufe von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 250.000 Euro (brutto)
- (2) Der Kreisausschuss entscheidet über:
- Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 250.000 Euro, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - über Vergaben/Beschaffungen über einem Wert von 500.000 Euro (brutto) und Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 250.000 Euro (brutto), es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für kommunale Unternehmen des Landkreises und Zweckverbände, an denen der Landkreis beteiligt ist, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
 - Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und sachkundigen Einwohnern seiner Ausschüsse, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung, insbesondere um Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren oder über Vermietung von Wohnungen mit Ausnahme gewerblicher Vermietungen handelt.
- (3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten insbesondere:
- a) Vergaben von
 - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen (VOB/A),
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Wertumfang bis zu 500.000 EUR (brutto).
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
 - c) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
 - d) die Entscheidung über die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten in allen Fällen.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner

- (1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht, die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und, soweit anwendbar, das Vertretungsverbot.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
- a. bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c. auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, eines Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung,
 - d. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (4) Verletzt ein Kreistagsabgeordneter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf) und des Offenbarungspflichten (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) und des Vertretungsverbots (§§ 131 Abs. 1, 23 Abs. 1 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 7

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohner werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat oder
 - b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung
- die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 10**Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss sowie des Gesamtabschlusses.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 11**Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst ihrer Stellvertreter sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Anderenfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.

(2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge ersten Stellvertreter über.

§ 12**Jugendhilfeausschuss**

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster gebildet.

§ 13**Beratende Ausschüsse**

(1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner sowie der Beschlüsse des Kreisausschusses beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art, personelle Stärke, Aufgabenrahmen und Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

(3) In der Zuständigkeitsordnung wird vom Kreistag festgelegt, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner, die sich jedoch an den Abstimmungen im Ausschuss nicht beteiligen und nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse sein dürfen, in die beratenden Ausschüsse berufen werden sollen.

§ 14**Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Vertreter, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohner richtet sich nach einer besonderen Entschädigungssatzung.

§ 15**Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.

§ 16**Integrationsbeauftragter**

(1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates einen hauptamtlichen Beauftragten zur Integration behinderter Menschen sowie von Menschen mit Migrationshintergrund. Seine Aufgabe ist es, die Belange der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

(2) Zu diesem Zweck erstellt der Beauftragte insbesondere einmal jährlich einen Bericht über die Lage der behinderten Menschen sowie der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet, der in dem für die beiden Personengruppen je zuständigen Ausschuss zu beraten ist.

(3) Für die Rechtsstellung des Beauftragten gilt im Übrigen § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 17**Landrat**

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde.

§ 18**Beigeordnete**

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von acht Jahren einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, denen jeweils die Leitung eines Dezernates übertragen wird. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

§ 19**Personalangelegenheiten**

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen

- a. der Kreistag für den Landrat,
- b. der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmer des Landkreises.

(2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer.

(3) Der Kämmerer wird auf Vorschlag des Landrates durch den Kreistag bestellt und abberufen.

(4) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 20**Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, welches als Bei-

lage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster erscheint. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens drei Werktage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse sowie einen Aushang an den Aushängen der Kreisverwaltung in 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Str. 2 und in der Außenstelle der Kreisverwaltung in 03238 Finsterwalde, Kirchhainer Str. 38 informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall entsprechend Satz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der beratenden Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Büro Landrat, Kreistagsbüro, Ludwig-Jahn-Str. 2 in Herzberg auszulegen.

(4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht - es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 21

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Elbe-Elster Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 7. Februar 2006 außer Kraft.

Herzberg, 28. Oktober

Klaus Richter

Landrat

Anlage 1

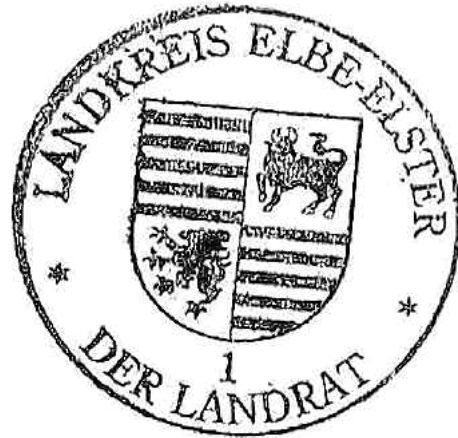
Wappen des Landkreises Elbe-Elster



Im gevierteilten Schild oben vorn neunmal von Gold und Schwarz geteilt, hinten in Silber ein goldbewehrter rückschauender roter Stier; unten vorn in Gold ein rotbewehrter und rotgezungter, aufgerichteter schwarzer Löwe; hinten neunmal von Rot und Silber geteilt.

Anlage 2

Dienstsiegel des Landkreises Elbe-Elster



Anlage 3

Flagge des Landkreises Elbe-Elster:



Der Landkreis führt eine Schwarz und Gold geteilte Flagge. Die Farben der Flagge sind aus den sächsischen Farben des Wappens abgeleitet. Die Flagge ist sowohl bei senkrechter wie waagerechter Aufhängung senkrecht geteilt und trägt das Wappen so, dass die Spaltlinie des Schildes auf die Farbtrennungslinie zu liegen kommt.

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVbl. I S. 286), der §§ 70 und 71 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 118) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

Gliederung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Das Jugendamt ist für die Erfüllung der örtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII, geltender bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen und dieser Satzung im Landkreis Elbe-Elster zuständig.

(2) Mit der Zustimmung des Kreistages kann das Jugendamt zusätzliche Aufgaben für Kinder und Jugendliche erfüllen.

§ 3**Aufgaben des Jugendamtes**

(1) Der Jugendamt befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Das Jugendamt bemüht sich zum Wohl junger Menschen um eine enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

§ 4**Jugendhilfeausschuss**

(1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, soweit das SGB VIII und das Erste Gesetz zur Ausführung des SGB VIII (AGKJHG) nichts anderes bestimmen.

(2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Abschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

(4) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(5) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII. Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Lage der Jugend im Landkreis Elbe-Elster. Der Jugendhilfeausschuss kann Auskunft von ihr verlangen.

§ 5**Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem nach dem Verfahren des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Elbe-Elster bestehen aus:

- drei Fünftel Mitgliedern des Kreistages bzw. durch den Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer.
- zwei Fünftel Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Elbe-Elster wirken und vom Kreistag gewählt werden. Eine paritätische Besetzung ist hierbei anzustreben.

(4) Für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 3b sollen von den Vorschlagsberechtigten mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorgeschlagen werden.

(5) Bei der Wahl und den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

(6) Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch den Jugendhilfeausschuss aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 6**Beratende Mitglieder**

- Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - der Landrat oder eine von ihm bestellte Vertretung,
 - der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:

- das Amtsgericht Bad Liebenwerda einen Vertreter aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- die Arbeitsagentur Cottbus,
- das staatliche Schulamt Cottbus eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
- das Gesundheitsamt,

e) die Polizeibehörde Cottbus,

f) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände aus dem Landkreis Elbe-Elster,

g) der Kreissportbund Elbe-Elster.

h) der Kreisschülerrat Elbe-Elster

i) der Kreiselternrat Elbe-Elster

j) der Kreislehrerrat Elbe-Elster

(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 2 ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

(4) In der laufenden Wahlperiode kann der Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Männer, Frauen und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, als Berater für den Ausschuss für die laufende Wahlperiode durch Beschluss bestimmen.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen an den Beratungen beteiligen, die von den Entscheidungen betroffen sein werden. Das gilt auch für die Beratungen im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

§ 7**Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung,
- der Förderung der freien Jugendhilfe,
- der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen und
- den Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse, soweit sich nicht zuvor der Kreistag die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamtes zu hören und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(4) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich besonders auf:

- die Jugendhilfeplanung in allen Bereichen der Jugendhilfe,
- Richtlinien zur Umsetzung des Jugendhilferechtes,
- die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4, 76, 77, 78 SGB VIII,
- die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugend-schöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) und
- die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von ehrenamtlichen Beisitzern für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung nach §§ 9 und 18 Kriegsdienstverweigerungsgesetz - Neuordnungsgesetz.

§ 8**Unterausschüsse**

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet aus seinen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung, bestehend aus 5 Mitgliedern.

(2) Bei weiterem Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe weitere Unterausschüsse gebildet werden.

(3) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und Stellvertretern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden und seine Stellvertretung.

(4) Zur Beteiligung anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und Träger geförderter Maßnahmen im Sinne des § 80 SGB VIII ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII anzustreben.

§ 9**Verfahren**

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung des Kreistages, in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

§ 10**Verwaltung des Jugendamtes**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt vom 30. November 1998 außer Kraft.

Herzberg, den 28. Oktober 2008

Klaus Richter

Landrat

Bekanntmachung**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei****Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. 14-36/2008)**

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei fest.
2. Vom Jahresüberschuss 2007 in Höhe von 100.620,95 € werden a. 65.620,95 € auf neue Rechnungen vorgetragen, b. 35.000,00 € an den Landkreis Elbe-Elster abgeführt.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung der Kreisstraßenmeisterei für das Wirtschaftsjahr 2007.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Kreistagsbüro (Zimmer 044/045) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, bis zum 28. November 2008 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg, 28. Oktober 2008

Klaus Richter, Landrat

Bekanntmachung**Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster****Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27. Oktober 2008 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss Nr. 14-35/2008)**

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 38.641,49 € wird für Investitionen verwendet.
3. Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2007.

Der Beschluss des Kreistages über den geprüften Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt im Kreistagsbüro (Zimmer 044/045) im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, bis zum 28. November 2008 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg, 28. Oktober 2008

Klaus Richter, Landrat

Bekanntmachung der dritten Anglerprüfung 2008 im Landkreis Elbe-Elster

Als Tag der dritten Anglerprüfung 2008 wurde Samstag, der **29. November 2008** festgesetzt. Die Prüfung findet im Saal des **Ordnungsamtes, An der Lanfter 5** in Herzberg statt. **Beginn ist 09:00 Uhr**

Anmeldung zur Prüfung

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist **bis zum 24. November 2008** beim Landkreis Elbe-Elster, untere Fischereibehörde, 04916 Herzberg, An der Lanfter 5, einzureichen. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge werden nicht mehr für den o. g. Termin berücksichtigt. **Antragsformulare** sind bei der unteren Fischereibehörde erhältlich.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Zahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von **25,00 EUR** an den Landkreis Elbe-Elster. Diese Gebühr ist **unabhängig** von einer evtl. Lehrgangsgebühr auf folgendes Konto einzuzahlen:

Landkreis Elbe-Elster
Konto-Nr.: 3 300 101 114
BLZ: 180 510 00

Verwendungszweck: Anglerprüfung/Name des Bewerbers.

2. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters auf dem Antragsformular vorzunehmen.

Wird der Antrag an den Sprechtagen Dienstag und Donnerstag persönlich abgegeben, kann die Gebühr auch bar bezahlt werden.

Zur Prüfung werden Bewerber nicht zugelassen, wenn:

1. die Antragsunterlagen nicht vollständig oder **nicht rechtzeitig** vorliegen,
2. sie das 14. Lebensjahr vor Beginn der Prüfung noch nicht vollendet haben,
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Versagungsgründe nach § 20 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vorliegen,
4. sie entmündigt sind.

Wird ein Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, erhält er einen schriftlichen Bescheid.

Wer keinen Bescheid erhält, für den ist der o. g. Ort und die Zeit verbindlich.

Helmut Boche,

SB untere Fischereibehörde

Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und des Kreisausschusses für das Kalenderjahr 2009

19.01.	Kreisausschuss
02.02.	Kreistag
16.03.	Kreisausschuss
30.03.	Kreistag
04.05.	Kreisausschuss
18.05.	Kreistag
29.06.	Kreisausschuss
13.07.	Kreistag
31.08.	Kreisausschuss
14.09.	Kreistag
16.11.	Kreisausschuss
30.11.	Kreistag

Die Sitzungen des Kreistages beginnen, soweit nichts anderes festgelegt, jeweils um 16:00 Uhr und die Sitzungen des Kreisausschusses beginnen, soweit ebenfalls nichts anderes festgelegt, jeweils um 17:00 Uhr. Die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses werden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung jeweils mindestens drei volle Tage vor der Sitzung im „Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster“ bekannt gemacht.

Änderungen, insbesondere außerplanmäßige Sitzungen, bleiben unberührt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter Telefon 03535 46-1212 oder 46-1386. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet: www.landkreis-elbe-elster.de - Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Durchführung einer Deich- und Gewässerschau

Gemäß §§ 111/112 Brandenburgisches Wassergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62) wird im Zeitraum vom 18.11.2008 bis 20.11.2008 eine Deich- und Gewässerschau durchgeführt.

Schaupunkte werden ausgewählte Bereiche der Gewässer I. und II. Ordnung sein, an denen der ordnungsgemäße Zustand der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässer beurteilt werden soll.

Die untere Wasserbehörde lädt hiermit zu den nachfolgend genannten Schauterminen ein:

- zur Deichunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte

- Eigentümer der Gewässer und Deiche
 - Anlieger an Hochwasserschutzanlagen
 - zuständige Behörden
- Es besteht die Möglichkeit, be-

reits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme des Hochwasserschutzes hinzuweisen (Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg).

Amtsbereich/Stadt	Schautag	Zeit	Treffpunkt (Schaugewässer)
Mühlberg	18.11.2008	09.00 Uhr	Ortseingang Gaitzsch (Elbe)
Plessa, Elsterwerda, Schraden	19.11.2008	09:00 Uhr	Brücke Krauschütz/Merzdorf (Pulsnitz, Schwarze Elster, ggf. ausgewählte Gewässer II. Ordnung)
Herzberg, Uebigau-Wahrenbrück	21.11.2008	09:00 Uhr	Brücke München (Schwarze Elster ggf. ausgewählte Gewässer II. Ordnung)

Frank George

Amtsleiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Neubildung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Elbe-Elster

Nach der Neuwahl des Kreistages am 28. September 2008 macht sich auch die Neubildung des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Elbe-Elster erforderlich.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neugewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.

Nach § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster gehören dem Jugendhilfeausschuss 10 stimmberechtigte Mitglieder an. Die stimmberechtigten Mitglieder bestehen aus

- a) 6 Mitgliedern des Kreistages bzw. durch den Kreistag gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer und

- b) 4 Vertretern von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Elbe-Elster wirken und vom Kreistag gewählt werden. Eine paritätische Besetzung ist hierbei anzustreben.

Zur Wahl der Vertreter der freien Jugendhilfe werden die **Träger der freien Jugendhilfe, die im Bereich des Landkreises Elbe-Elster wirken, aufgerufen**, Vorschläge zur Wahl in den Jugendhilfeausschuss bis **zum 28. November 2008** beim

Landkreis Elbe-Elster
Der Landrat
- Kreistagsbüro -
L.-Jahn-Str. 2
04916 Herzberg

unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Anschrift, der

Tätigkeit (auch in welcher Einrichtung) und der genauen Bezeichnung des Trägers der freien Jugendhilfe einzureichen. Da für jedes stimmberechtigte Mitglied auch eine Vertretung zu wählen ist, wird gebeten, für jede als Mitglied vorgeschlagene Person zugleich eine Stellvertretung vorzuschlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Wahl der Mitglieder von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Landkreis Elbe-Elster wirken, von den Vorschlagsberechtigten mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorgeschlagen werden soll. Ein paritätisches Geschlechterverhältnis ist anzustreben.

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Ju-

gendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder an.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster entsenden nach Buchstabe f der genannten Vorschrift **die katholische und die evangelische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände aus dem Landkreis Elbe-Elster** ein weiteres Mitglied für den Jugendhilfeausschuss und bestimmen eine Stellvertretung hierfür. Die Vorschläge sind an gleicher Anschrift und mit den gleichen Angaben bis zum 28. November 2008 einzureichen.

Herzberg, den 3. November 2008

Klaus Richter
Landrat

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 22. Oktober mit Beschluss 035/08 die

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von

Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 27. Oktober 2008

Dr.-Ing. Frosch
Verbandsvorsteher

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) vom 22. November 2008

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr.8 S.174) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2008 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung im allgemeinen erhebt der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für Einsammlung, Transport, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Haus- und Sperrmüll, der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Schrott, Haushaltsgeräten und Kühl- und Gefriergeräten, die Verwertungskosten, die Behältermieten, die anteiligen Laboruntersuchungen und der Verwaltungskosten.
- (2) Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt für die Inanspruchnahme der Gartenabfallsammlung für Laub und Grünverschnitt zur Deckung der Kosten für die Einsammlung, den Transport und die Verwertung sowie Verwaltungskosten Gebühren.
- (3) Der Abfallentsorgungsverband bietet den Gebührenpflichtigen zusätzliche Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott, „weiße und braune Ware“ gegen Gebühr an.
- (4) Für die Annahme von Abfällen und Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen erhebt der Abfallentsorgungsverband Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Bänderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.
- (5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffent-

liche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenanschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

- (6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen gemäß §1 Abs. 3 ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.
- (7) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.
- (8) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.
- (9) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 4

Gebührenbemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühren werden als Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen, § 6. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen.
- (2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01. 01. des jeweiligen Veranlagungsjahres. Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01. 01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.
- (4) Soweit der AEV die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der AEV berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken

- (1) Grundgebühr
Die Grundgebühr wird für zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 2 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Sperrmüll, Haushaltsgeräten, Elektronik-Schrott, Schrott, Sondermüll, Papier und herrenlose Abfälle sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 € je Person und Kalenderjahr. Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.
- (2) Leistungsgebühr
a) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend

seinem Bedarf Leistungsgebühren zu entrichten. Das geleerte Restabfallvolumen wird anhand eines am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems ermittelt. Die Anzahl der Behälterleerungen wird über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

Die Berechnungsgrundlage für das bereitzustellende Restabfallbehältervolumen gemäß der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung beträgt mindestens 5 Liter pro Person und Woche.

Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für:

einen 80 l Restabfallbehälter	2,80 €,
einen 120 l Restabfallbehälter	4,20 €,
einen 240 l Restabfallbehälter	8,30 €.

b) Alternativ zu Ziffer 2.a) besteht die Möglichkeit, die Leistungsgebühren durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Restabfallbehälter Liter	1 mal wöchentliche Entleerung	2 mal wöchentliche Entleerung	14-tägige Entleerung
80			72,00 €
120			104,04 €
240			199,80 €
660	810,00 €		405,84 €
1100	1.369,20 €	2.738,28 €	684,60 €

Die Jahresabfallgebührenmarken sind nur für das aufgedruckte Jahr gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorengegangene bzw. entwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

§ 6

Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen

(Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Marktabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Jahr	Entsorgungsintervall €/Jahr	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
80	23,88	4-wöchentlich	33,60	57,48
80	36,00	14-tägig	72,00	108,00
120	40,68	14-tägig	104,04	144,72
240	71,76	14-tägig	199,80	271,56
660	231,96	14-tägig	405,84	637,80
660	508,44	wöchentlich	810,00	1.318,44
1100	405,60	14-tägig	684,60	1.090,20
1100	669,48	wöchentlich	1.369,20	2.038,68
1100	963,48	2-wöchentlich	2.738,28	3.701,76

b) Bei Einmalgestaltung von MGB 1100 l wird eine monatliche Behältermiete in Höhe von 6,06 € zuzüglich einer Gebühr von 1/26 der Tarifart 1100 Liter/14-tägig gemischter Siedlungsabfälle je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern größerer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

Behälterart	Behältergröße	Miete €/Monat
Container	7 m ³	20,00
Presscontainer	6 m ³	95,89
Presscontainer	10 m ³	95,89
Presscontainer	20 m ³	124,39

d)

Transport Container < 20 m ³	91,15 € / je Abholung
Transport Container ≥ 20 m ³	181,00 € / je Abholung

e) Die Entsorgungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle beträgt für 1 Mg Abfall 167,48 €.

(2) Die Grundgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen umfassen die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, die Abfallberatung sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben. § 6 Abs. 2 gilt für die Grund- und Leistungsgebühren der Gebührensätze nach § 7 und 9 entsprechend. Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 €/Mg.

§ 7

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage

Für die Entsorgung von Abfällen in einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/Mg)
180101 und 180104	Krankenhausabfälle	185,00

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a :

Transport Container	€/ je Abholung
< 20 m ³	192,25

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Jahr	Entsorgungs- intervall	Leistungsgebühr €/Jahr	Gesamtgebühr €/Jahr
240	71,76	14-tägig	360,24	432,00
660	231,96	14-tägig	536,04	768,00
1100	405,60	14-tägig	704,40	1.110,00

e) Für Einwegbehälter VAT 30 I beträgt die Gebühr 20,00 € pro Behälter.

§ 8 Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle:

EAK- Schlüssel- nummer	EAK-Bezeichnung (Abfallstoff)	Gebühr	
20 01 09	Öle und Fette		
	Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei)	0,58	€/kg
	Fette, Wachse, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	0,94	€/kg
	Speiseöle und -fette, Frittierfett	0,39	€/kg
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen	1,19	€/kg
20 01 13	Lösemittel	1,56	€/kg
20 01 14	Säuren, Säuregemische	2,66	€/kg
20 01 15	Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung	2,54	€/kg
20 01 29	Haushaltsreiniger	1,92	€/kg
20 01 29	Laborchemikalien	3,27	€/kg
20 01 17	Fotochemikalien	2,05	€/kg
20 01 32	Arzneimittel	1,28	€/kg
20 01 19	Pestizide	3,27	€/kg
20 01 20	Batterien	0,00	€/kg
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
	Leuchtstofflampen - stabförmig	0,15	€/Stück
	Leuchtstofflampen - Sonderbauformen	0,15	€/Stück
	quecksilberhaltige Rückstände	10,92	€/kg
	Spraydosen mit PUR-Schaum	0,00	€/kg
20 01 23	Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z.B. Feuerlöscher)	5,11	€/kg
20 01 35	Kleinelektronikschrott	0,15	€/kg
20 01 30	Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel	1,75	€/kg

§ 9 Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr €/Saison	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr €/Saison	Gesamtgebühr €/Saison
80	18,00	14-tägig	36,00	54,00
120	20,34	14-tägig	52,02	72,36
240	35,88	14-tägig	99,90	135,78
660	115,98	14-tägig	202,92	318,90
660	254,22	wöchentlich	405,00	659,22
1100	202,80	14-tägig	342,30	545,10
1100	334,74	wöchentlich	684,60	1.019,34
1100	481,74	2-wöchentlich	1.369,14	1.850,88

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

(3) Die unter Abs. 2 a und b genannten Gebührensätze beinhalten keine Papier-, Sperrmüll- und Sondermüllentsorgung. Wertstoffcontainer für Glas können mit genutzt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, dass diese Behälter unmittelbar an den Kleingartenanlagen, Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen aufgestellt werden.

§ 10**Sonstige Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 € je Anfahrt.
- (2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 € je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 48,80 € je Anfahrt.
- (4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,90 €.
- (5) Die Gebühr für einen 80 Liter (entspricht 25 kg) kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 €. Die Gebühr für eine Grünverschnittmarke beträgt 1,00 €.
- (6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg /Jahr folgender Abfälle angenommen:

	Abfallart	€/Mg
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	77,50
170202	Glas	77,50
170204	Holzfenster	130,00
170303	Dachpappe	500,00
170405	Metallschrott	0,00
170604	Dämmmaterial	250,00
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00
170904	Baumischabfall	190,00
200101	Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	0,00

§ 11**Vorauszahlungen**

- (1) Auf die Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 2.a) werden Vorauszahlungen erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen berechnen sich, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird, nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).
- (3) Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung für die auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter das 5-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).
- (4) Entsteht ein Wohngrundstück erstmals während des Erhebungszeitraums, bestimmt sich die Vorauszahlung entsprechend Absatz 3.

§ 12**Fälligkeit**

- (1) Die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.
- (2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 werden durch Jahresgebührenbescheide festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.
- (3) Die Vorauszahlungen nach § 11 für das laufende Kalenderjahr werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei Raten zu jeweils gleichen Teilbeträgen nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Die Endabrechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2 a) erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Diese Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres. Eine weitergehende Verrechnung mit den Gebühren des laufenden Jahres ist möglich.
- (4) Bei der Verwendung von Wertmarken, Grünverschnittmarken, Einwegbehälter VAT 30 l und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.
- (5) Abweichend von Abs. 1, 2 und 3 können auch andere Termine vereinbart werden.
- (6) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.

- (7) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.
- (8) Die Gebühren für Serviceleistungen, gemäß § 1 Abs. 3 und 4 werden mit der Leistungserbringung fällig.
- (9) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

§ 13**Ermäßigung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt- / Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, des Studiums, des Wehr- und Ersatzdienstes abwesend sind um 50 % der Grundgebühr ermäßigt.
- (2) Der AEV kann im übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1) / der Härtefallregelung (Absatz 2) beim
- Abfallentsorgungsverband
„Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer.

einzureichen.

§ 14**Unterbrechung der Entsorgung**

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz obliegt dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“.

§ 16**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ in der Fassung vom 29.11.2006 und die Änderungssatzung vom 6.12.2007 außer Kraft.

Lauchhammer, 22. Oktober 2008

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch

(Siegel)

Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster	
	- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
	- Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de , E-Mail: Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag und Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15, Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55	
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2	
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.	
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.	